



ABMELDUNG VON DER MUSIKSCHULE

Hiermit melde ich *[bitte Angaben vervollständigen bzw. Zutreffendes ankreuzen]*

.....
Name, Vorname des Schülers

.....
geboren am

- regulär zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August),
- aufgrund von Wegzug* zum __. __. ____ (TT.MM.JJJJ),
- aufgrund von Krankheit* zum nächst möglichen Zeitpunkt

vom Unterricht an der Städtischen Musikschule Starnberg

- in allen belegten Fächern,
- nur im Fach/in den Fächern:

ab.

- Sofern unterjährig ein Nachrückkandidat für den vom genannten Schüler belegten Unterricht ermittelt werden kann, wünsche ich, dass die Musikschule Starnberg das Unterrichtsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens ab dem __. __. ____ (TT.MM.JJJJ), beendet.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter)

.....
Name in Druckbuchstaben

*) Bitte fügen Sie hierüber die entsprechenden Nachweise (Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. qualifiziertes ärztliches Attest) Ihrer Abmeldung bei. Ihre Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Schuljahresende wird erst nach Eingang dieser Dokumente gültig.

Austritt aus der Städtischen Musikschule Starnberg und Gebührenpflicht sind satzungstechnisch wie folgt geregelt:

Schulordnung 2020

§ 13

Austritt und Ausschluss

- (1) Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langwierigen Krankheitsfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung der Musikschule genehmigt werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern mit Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.
- (4) Die Schulleitung kann aufgrund eines Gutachtens der Lehrkraft aus zwingenden pädagogischen Gründen (z.B. mangelnde Eignung, Betragen der Schülerin/des Schülers), die den Unterrichtserfolg der Gruppe in Frage stellen, den Unterricht ab- oder unterbrechen. Den Eltern ist davor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gebührenordnung 2001

§ 6

Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Schule und gilt für ein Schuljahr, bei Eintritt während des Schuljahres für das restliche Schuljahr. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig

[...]

- (3) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.

[...]